

Lesefassung

(Einarbeitung der 1. Änderung vom 11.12.2008
Einarbeitung der 2. Änderung vom 15.12.2010
Einarbeitung der 3. Änderung vom 14.12.2011)

**Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Hansestadt Salzwedel
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 368), § 47 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. 7. 1993 in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA 12/91 S. 105) – alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung – hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung **am 14.12.2005** geändert in den Sitzungen **am 11.12.2008, am 15.12.2010 und am 14.12.2011** folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

Die Stadt führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen durch.

Gem. § 9 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Stadt Salzwedel (Straßenreinigungssatzung) vom 19.06.1996 erhebt die Stadt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung „Straßenreinigung“ Gebühren.

§ 2**Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis der Stadt Salzwedel (Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Salzwedel) aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist. Grundstück im Sinne der Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger), Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- oder Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(4) Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind öffentliche Grünanlagen und Dauerkleingartenanlagen. Keine Anlagen in diesem Sinne sind Friedhöfe und Sportanlagen. Ebenfalls von der Gebührenpflicht ausgenommen sind landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, jedoch nicht deren Betriebsstätten. Landwirtschaft im Sinne der Satzung ist insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidenwirtschaft.

§ 3**Gebührenmaßstab**

(1) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks, auf volle bzw. halbe Meter abgerundet, und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis (Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Salzwedel) gehört.

(2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Anliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück.

(3) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen anliegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterliegergrundstücke), gilt als Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad verlaufen.

(4) Die im Straßenverzeichnis (Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Salzwedel) aufgeführten Straßen werden nach dem Verschmutzungsgrad und der Straßenbreite in Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse 1 = Reinigung einmal wöchentlich

Reinigungsklasse 2 = Reinigung zweimal wöchentlich

Reinigungsklasse 3 = Reinigung viermal wöchentlich (davon einmal Sonntag)

Reinigungsklasse 4 = Reinigung einmal monatlich

(5) Wird eine Straße umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungsklasse bis zu einer entsprechenden Berichtigung des Straßenverzeichnisses maßgebend.

(6) Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Gemeinde trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 25 v. H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt. Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst unter anderem:

1. die Kosten für die Reinigung der öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und –Einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen;
2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden;
3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 13a Abs. 1 KAG-LSA i. V. m. § 227 Abs. 1 AO.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfrontlänge in

Reinigungsklasse 1	= 2,13 EUR
Reinigungsklasse 2	= 4,26 EUR
Reinigungsklasse 3	= 8,52 EUR
Reinigungsklasse 4	= 0,49 EUR

§ 5 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend und zwar weniger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem 1. Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Einstellung der Straßenreinigung folgt. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tag des auf die Änderung folgenden Monats an.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

§ 8 Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der verbleibende Teil des Jahres.

§ 9 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Änderungsbescheides zu entrichten.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Die Straßenreinigungsgebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann die Straßenreinigungsgebühr ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Auskunftspflicht nach § 6 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2006 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Salzwedel vom 28. November 1996 einschließlich der Änderungssatzungen außer Kraft.

Salzwedel, 16.12.2005

gez. Schneider
Bürgermeister